

Lesefassung **der**

Satzung **der Gemeinde Feldkirchen-Westerham** **über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von** **Gemeindebürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen sowie Volks-** **und Bürgerentscheiden** **(Wahlhelferentschädigungssatzung - WES)**

vom 24.10.2012

zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019 in der seit 20.12.2019 gültigen Fassung.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223), folgende Satzung:

§ 1

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in Feldkirchen-Westerham als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und die Ergebnisermittlung eine pauschale Entschädigung.

§ 2 Pauschale Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände

- (1) Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahleinweisung, Aufwands-, Fahrtkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl und für notwendige Tage zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Kommunalwahl.
- (2) Die Höhe der pauschalen Entschädigung beträgt bei
 - a) Kommunalwahlen 80,00 Euro
 - b) allen anderen Wahlen und Entscheide, einschließlich Stichwahlen 50,00 Euro
- (3) Für die nur bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Abstimmungszeit mitwirkenden Personen (Wahlhelfer oder Hilfskräfte nach § 8 GLKrWO) betrage die pauschale Entschädigung
 - a) Kommunalwahlen 35,00 Euro
 - b) Alle anderen Wahlen und Entscheide, einschließlich Stichwahlen 25,00 Euro
- (4) Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Art statt, beträgt die Entschädigung für diese Wahlen insgesamt 80,00 Euro
- (5) Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, wird hierfür keine weitere zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(6) Die Beschäftigten der Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Gemeinderat 17.12.2019